

# Satzung

## zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.07.1998, in der Fassung vom 25.05.2009 (Änderungssatzung - BGS zur EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenwarth folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.07.1998, in der Fassung vom 25.05.2009:

### § 1

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, 01. Juni 2010  
Gemeinde Hohenwarth

  
Gmach  
Erster Bürgermeister

